

Die Herausforderungen des Sozialstaates (Teil 2)

# Die Last des politischen Systems

**Hans F. Zacher**

Die Herausforderungen des Sozialstaates sind vielfältig und elementar. Gleichwohl: Das Notwendige geschieht nicht. Gewiss: Die soziale Absicherung des Pflegebedarfs mag als Beweis dafür gelten, dass das Notwendige auch geschehen kann. Dieses Gesetz hat den selektiven Ansatz klassischer Sozialversicherung mit dem universalistischen Anspruch des Sozialstaats zu verbinden gewusst: indem es die spezifische Leistung der Sozialversicherung in ein Verhältnis zu übergreifenden gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Aufgaben der Pflege setzt; indem es den Kreis der Versicherten auf alle Erwerbstätigen erstreckt und verschiedene, aber gleichwertige Modalitäten der Versicherung zulässt; indem es für die Pflegeleistung selbst alle denkbaren privaten, gesellschaftlichen und administrativen Kräfte aktiviert. Aber dieses Gesetz ist eine Ausnahme geblieben.

## **Reform des Sozialstaates**

Die Sozialpolitik müsste sich aus den Zwängen des Überkommenen lösen. Das Richtige müsste Vorrang vor dem Vorfindlichen haben. Das historisch Überkommene weist Einseitigkeiten auf, die sich über die Zeit hin vertieften und verfestigten und dabei sind, sich immer weiter zu vertiefen und zu verstetigen.

Die Rollen von Staat und Gesellschaft, von Öffentlichem und Privatem, müssen neu verteilt werden. Die Komplementarität von Wohlfahrtsgesellschaft und Sozialstaat muss belebt werden. Sozialstaatlichkeit heißt auch: Verantwortung für die Vitalität der Wohlfahrtsgesellschaft.

Der Sozialstaat muss „resozialisiert“ werden. Sein primäres Anliegen muss die Hilfe in der Subnormalität, der Schutz vor dem Abstieg in die Subnormalität und die Förderung des Aufstiegs in die Normalität sein. Das größte Glück der Mitte darf nicht die Priorität des Sozialstaats sein. Das ist die Sache der Gesellschaft.

Der Sozialstaat muss darüber hinaus „verallgemeinert“ werden. Er ist beherrscht von partikularen Interessen und partikularen Institutionen. Die besten Beispiele bieten die soziale Sicherung für den Fall des Alters und die soziale Sicherung für den Fall der Krankheit.

Die Alterssicherung ist aufgeteilt auf die Rentenversicherung, die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Minister, Abgeordneten und ähnlicher Amtsträger, die landwirtschaftliche Alterssicherung, die berufsständische Alterssicherung der freien Berufe, die betriebliche Alterssicherung, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die Sozialhilfe, die Privatversicherung, die Vermögensbildung

und so weiter mit je eigenen Ober- und Untergrenzen nicht nur der Vorsorgebedürftigkeit und der Vorsorgefähigkeit, sondern auch der solidarischen Inanspruchnahme, mit je eigenen Vor- und Nachteilbilanzen des Aufwands und des Ertrages und jeweils anderer steuerlicher Ent- oder Belastung des Vorsorgeaufwandes und der Vorsorgeleistungen, mit je anderem Verhältnis zum allgemeinen Staatshaushalt und also zum Steuerzahler. Der Widerspruch zwischen der Vielfalt der Unterschiede und jeglicher Rationalität der Alterssicherung ist längst unüberbrückbar geworden. Nichts beweist das besser als die Rede vom Generationenvertrag. Sie musste schon deshalb eine Worthülse bleiben, weil es zwischen Generationen, die sich gebend und nehmend auf so unterschiedliche Alterssicherungssysteme verteilen, keinen Ausgleich gibt.

Nicht weniger bizarr ist die Fragmentierung der sozialen Sicherung für den Fall der Krankheit. Sie ist aufgeteilt auf die gesetzliche Krankenversicherung, die medizinischen Leistungen der Renten- und Unfallversicherung, die dienstrechlichen Leistungen der Heilfürsorge, der Unfallfürsorge und der Beihilfe, schließlich die Sozialhilfe und die Privatversicherung. Die Aufgabe, das medizinische Angebot zu steuern, liegt allein bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese trägt aber nur die Hälfte aller Kosten der medizinischen Versorgung. Die Konsequenzen für die anderen Sicherungssysteme und Nachfrager sind evident. Aber auch und gerade innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung finden sich die bemerkenswertesten Unebenheiten. Weil Arbeitnehmer Beiträge nur von ihrem Lohn zahlen, subventionieren die Nur-Lohn-Bezieher die Arbeitnehmer, deren sonstige Einkünfte von der

Beitragsslast verschont bleiben. Und die Versicherten, deren Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, subventionieren die Versicherten, deren Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze nicht zum Solidarausgleich herangezogen wird.

Und das sind nur einige Beispiele, die zeigen, wie sehr der Sozialstaat im Laufe der Jahrzehnte, in denen er auf den alten gruppenhaft angelegten Gleisen immer weiter nach vorne getrieben wurde, in Widerspruch zu sich selbst geraten ist. „Verallgemeinerung“ hieße, diese Widersprüche aufzuheben.

---

### Aufhebung der Selbstwidersprüche

---

(a) Die soziale Übertypisierung der abhängigen Arbeit müsste aufgelöst werden. Die Grundformel von Arbeit, Einkommen, Bedarfsdeckung und Unterhalt müsste auf alle Erwerbstätigkeit erstreckt werden. Der soziale Schutz gegen Gefährdungen und Defizite müsste den konkreten Verhältnissen entsprechen.

(b) Einkommenssicherung müsste sich – im Sinne des Schutzes vor Subnormalität – auf eine Grundsicherung konzentrieren. Diese müsste Ausdruck der „großen“ Solidarität aller mit den Schwächsten sein, die nicht an Beitragsbemessungsgrenzen enden darf. Gruppenspezifische Interessen an einer weiter gehenden Sicherung in der Normalität wären Sache zusätzlicher Systeme.

(c) Die Last des Sozialstaates dürfte sich nicht länger auf die Löhne und auf das Kapital konzentrieren, das Löhne zahlt. Indem sich der Schutz des Sozialstaats auf alle Erwerbstätigkeit erweitert, müsste die Last des Sozialstaats auf alle Erwerbseinkünfte verteilt werden. Aber mehr noch: Indem der

alte Verbund von Arbeit und Kapital an Sinn verloren hat, müsste der Sozialstaat ein neues Verhältnis zum Faktor Kapital gewinnen. Die Solidarität, die dieser Sozialstaat einfordert, müsste sich auf Kapitaleinkünfte erstrecken. Vermögen müsste zu den Strategien sozialer Sicherung gehören: individuell und – durch die Nutzung von Kapitaldeckungsverfahren – kollektiv.

(d) Die Differenzen zwischen den Beitragsbemessungsgrundlagen der Sozialversicherung untereinander und im Verhältnis zum steuerpflichtigen Einkommen zählen zu den bedenklichsten Schlupfwinkeln sozialstaatlichen Selbstwiderspruchs. „Verallgemeinerung“ des Sozialstaats müsste deshalb bedeuten, Beitragspflichten und Steuern regelungstechnisch und administrativ zu harmonisieren. Im Klartext: Erhebung aller Abgaben durch die Finanzämter.

Schließlich müsste der Sozialstaat zielgenauer werden. Eine Konzentration auf rechtlich geregelte monetäre Leistungen hat die Freiheit vermehrt, aber die sozialen Wirkungen beeinträchtigt. Demgegenüber müsste das Gleichgewicht mit der dienstleistenden, erzieherischen und umweltgestaltenden Intervention in den Vordergrund treten. Insbesondere das dringendste Problem des Sozialstaats, die Armut, kann nur durch eine ganzheitliche Sozialpolitik bewältigt werden.

### Die Widerstände

Die Notwendigkeiten also sind evident. Aber warum geschieht nichts? Die Antwort: Der Sozialstaat ist gefangen in eben den Bedingungen, die schon die zurückliegende Geschichte seiner Verwirklichung bestimmten: in der Wirkmächtigkeit seiner historisch vorfindlichen Gestalt und in den Ei-

gentümlichkeiten des politischen Systems. (1) Die historische Konkretisierung des Sozialstaats hat das Bild des Sozialen mit maximaler Maßgeblichkeit geprägt. Hinter dem konkreten Sozialstaat steht kein abstrakter Entwurf, der an Wirkkraft mit dem geschichtlich Vorfindlichen konkurrieren könnte. Jede Konkretisierung des Sozialstaats jedoch hat Interessen begründet, die das Gewordene verteidigen und allenfalls Veränderungen zulassen, die ihnen günstig sind. Die mit der historischen Gestalt verbundenen Interessen waren meist von vornherein organisiert, oder sie wurden durch die Konkretisierung organisierbar. Und diese Organisationen – wie etwa die Gewerkschaften – verteidigen mit dem bestehenden System nicht nur die ihnen anvertrauten Interessen, sondern auch ihr Wesen und ihre Existenz. Die historische Gestalt des Sozialstaats hat sich immer wieder in Institutionen manifestiert, die – wie die Selbstverwaltung der Sozialversicherung – in hohem Maße widerstandsfähig und einflussreich sind.

(2) Das andere Ensemble zentraler Bedingungen, das die Entwicklung des Sozialstaats steuert, ist das politische System – rechtlich gesehen: das Verfassungssystem. Eine zentrale Rolle spielt die bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung. Sie hat von vornherein der Sozialpolitik der Bundesrepublik weitgehend den Weg gewiesen. Doch die sozialstaatsprägende Wirkung des Bundesstaats geht weit darüber hinaus. Auch der Rechtsstaat drückt der Entwicklung seinen Stempel auf. Er ist sehr viel kompetenter darin, Bestehendes zu sichern und zu entfalten, als darin, Neuland zu erschließen. Ebenso ist er unvergleichlich wirksamer darin, individuelle Positionen zu schützen, als darin, allgemeinen Belangen Geltung zu verschaffen.

Das demokratische System bevorzugt jedes Interesse, dessen Träger eine berechenbare Reaktion auf eine Berücksichtigung erwarten lassen, während es dazu neigt, Interessen, deren Träger diffus reagieren, zu vernachlässigen. Und die Organisation von Interessen ist der Politik ein wichtiger Indikator, die Reaktion der Interessierten einzuschätzen.

---

### **Wirkung des Systems**

---

Das demokratische System bevorzugt den Wähler in der Mitte des Wählerspektrums, der die größten Möglichkeiten hat, mit mehreren Parteien zu kooperieren und sie zur Wahrnehmung seiner Interessen anzuregen. Dass der deutsche Sozialstaat der Sozialstaat der nach oben offenen Mitte ist, hat nicht nur Gründe des historischen Verlaufs, sondern erklärt sich ebenso durch das demokratische System.

Das Verhältniswahlrecht – auch das modifizierte Verhältniswahlrecht der Bundesrepublik – vermehrt die Zahl entscheidungswirksamer Kombinationen von Wählerinteressen. Das mehrt die Chancen spezifischer Belange und die Entwicklung spezifischer Institutionen der Sozialpolitik, während es elementare Neuansätze erschwert. Dies verstärkt die partikulare Orientierung sowohl des Sozialstaates als auch des demokratischen Systems und ist das Medium der Macht des Mittelwählers.

Die konservierende und partikulare Wirkungstendenz des demokratischen Mechanismus wird schließlich auf das „Mitleidlose“ durch den Zeittakt der Wahlen unterstrichen, kraft dessen aktuelle und konkrete Interessen sehr viel durchsetzungsfähiger sind als langfristige und abstrakte. Das gilt umso mehr, als die bundespolitischen Auswüchse des Bundesrates und

eine entsprechende Verfremdung der Landtagswahlen den Zeittakt der Bundesdemokratie vom Vierjahresrhythmus des Bundestages auf die Monats- oder Wochenabstände der Landtagswahlen verkürzt haben. Diese historischen und politsystemischen Bedingungen überformen die Sache des Sozialen: die Wahrnehmung der sozialen Probleme ebenso wie die sozialpolitischen Lösungen. Sie sind für die Sozialpolitik wie Gefälle, die den Lauf des Wassers bestimmen. Hierher gehören: die größere Anziehungskraft des Sozialstaates gegenüber der Autonomie der Wohlfahrtsgesellschaft, die übertypisierende Verselbstständigung des Schutzes der abhängigen Arbeit, der sozialpolitische Vorzug aller individuellen Leistungen gegenüber überindividuellen – etwa infrastrukturellen – Leistungsprogrammen, der sozialpolitische Vorzug aller monetären Leistungen gegenüber den Diensten, schließlich auch die ungleich intensivere Beachtung monetärer Leistungen gegenüber dem monetären Nehmen durch Steuern und andere Abgaben, selbst gegenüber den Sozialversicherungsbeiträgen. Aus der politsystemischen Überformung des Sozialen erklärt sich auch, dass sich die Sorge des Sozialstaates mehr und mehr auf die Einkommen konzentrierte – die durch Erwerbsarbeit verdienten Einkommen ebenso wie ihren Ersatz und ihre Ergänzung durch soziale Leistungen –, während die Ungleichheit der Vermögen immer mehr an Interesse verlor, bis hin zur Privilegierung der Einkünfte aus Vermögen und zur Abschaffung der Vermögensteuer. Je wohlhabender die Mitte wurde, desto mehr schätzte sie es, die Risiken zu sozialisieren, Gewinne aber selbst zu thesaurieren. Dabei setzte sich die politsystemische Bedingtheit der Sozialpolitik wie wohl nirgends sonst gegenüber dem historischen

Leitbild des Sozialen durch. Auf wieder andere Weise gehört in diesen Zusammenhang auch der Gegensatz zwischen der intensiven Sorge um den sozialen Schutz in der Normalität und der Verlegenheit des Sozialstaates im Umgang mit der Armut.

Die umfassendste Wirkung zeigt sich in der Konzentration des Blickes auf alles irgendwie partikulare Geschehen. Der selektive Ansatz typischer Ungleichheit ist seit der „Arbeiterfrage“ das historische Grundmuster der Sozialpolitik. Und spezifische Interessen betroffener Gruppen sowie die Durchsetzungsmacht ihrer Organisationen sind die wirksamsten Triebkräfte demokratischer Sozialpolitik. Alle sozialpolitischen Lösungen entfalten die historische Legitimation einer „sozialen Errungenschaft“. Sobald sie in das „Fleisch“ der Gesellschaft eingefügt werden, spreizen sich die mit ihnen verbundenen Interessen, deren Organisationen Institutionen wie Widerhaken, die einen Widerruf nur um den Preis schmerzlicher Verletzungen zulassen. So wie der Sozialstaat sich im korporatistischen Zusammenwirken zwischen parlamentarischer Parteidemokratie und Verbänden ausbreitet, so widersetzt sich eben dieses korporatistische Arrangement jeder Reform, die verwirklichte Gruppeninteressen beeinträchtigen könnte.

Die Kehrseite dieser Konzentration auf das Partikulare ist die völlige Negation einer Gesamtbetrachtung: einer Bilanzierung allen Leistens und allen Nehmens, mit dem dieses Leisten bezahlt wird; eine Analyse nicht nur des Aufwandes, sondern auch der Wirkungen; eine differenzierende Bestandsaufnahme aus der Sicht der Einzelnen und aus der Sicht der Allgemeinheit. Niemand ist daran interessiert, das Gesamtgeschehen wirklich erkennen und also auch bewerten zu können. Was sollte denn eine Organisa-

tion etwa mit der Erkenntnis anfangen, dass ihre Mitglieder relativ gut oder mehr als gut bedient sind? Was sollten die Politiker, die von der Mitte gewählt werden wollen, mit dem Wissen, dass die Umverteilung nicht den wirklich „sozial Schwächeren“ hilft? Was sollte die Politik davon haben, dass sie erfährt, wie viele der Prozesse, mit denen sie Stimmen geworben hat, Nullsummenspiele sind? Der institutionell oder gruppenhaft partikulare Betrieb hingegen liefert allen Beteiligten Energien für Angriff und Verteidigung. Er gibt die Maßgrößen, von denen her allemal gesagt werden kann, was noch besser sein könnte und um wie viel. Selbst in diesem Rahmen stehen Rationalität und Politik in einem Spannungsverhältnis – ist insbesondere die Empirie der Feind der Politik und der Interessenvertreter. Die komparative Richtigkeit einer Sozialpolitik ist nicht der Schlüssel zum Erfolg – nicht in den Wahlen, nicht in den Parteien und nicht in den Verbänden, wohl auch nicht in den Medien. Komparative Unrichtigkeit der Sozialpolitik dagegen vermag manchen Erfolg zu erklären.

### Normative Schwäche des Sozialen

Dass das historische Vorbild und das politische System so viel für die Konkretisierung des Sozialen bedeuten, hängt wesentlich mit der normativen Schwäche des Sozialen zusammen.

Versuchen wir zu analysieren, was die Gesellschaft als Sozialstaat erfahren hat und immer wieder erfahren möchte. Fragen wir also nach dem normativen Leitbild des Sozialen, so ist es die gleichzeitige Verwirklichung von Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Gleichheit und Abwehr von Not. Diese Ziele sind zueinander komplementär und widersprüchlich zugleich. Ihre gleichzei-

tige Verwirklichung muss jedes der Ziele relativieren. Entsprechendes gilt für die Begriffe, welche die Realisierung dieses Zielbündels zu erläutern suchen. Soziale Gerechtigkeit etwa ist nie als solche zu haben. Sie ergibt sich, wenn Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Besitzstandsgerechtigkeit und Chancengleichheit in ein rechtes Verhältnis zueinander gebracht werden. Soziale Teilhabe ist in erster Linie arbeits- und wirtschaftsweltlich vermittelte Teilhabe. Sie ist aber auch bürgerrechtliche Garantie einer menschenwürdigen Existenz. Und sie ist gesamtgesellschaftliche Teilhabe an den Wohlstandschancen der Gesellschaft. Solidarität ist ein totes Wort, wenn nur eine Solidarität gemeint ist. Solidarität über das ganze Sozialstaats-Volk hin kann nur einen Teil dessen leisten, was gemeint ist. Solidarität bedarf immer der engeren Gemeinschaften oder anderer engerer Bezüge (im Sinne etwa der Solidarität der Helfenden mit den Hilfsbedürftigen, der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern). Andererseits ist Solidarität sowohl Solidarität der Bessergestellten mit den Schlechtergestellten als auch Solidarität unter Gleichen. Von der Subsidiarität schließlich ist mehr als von allen anderen Begriffen bekannt, wie vielseitig, vor allem wie vielseitig sie ist: dass sie nicht nur das Verhältnis der größeren zur kleineren Einheit, sondern auch das Verhältnis zwischen dem Staat und der Gesellschaft, zwischen der Gemeinschaft und den Einzelnen meint; dass sie nicht nur die Pflicht der einen Seite und das Recht der anderen Seite, sondern zumeist ein Gegenüber an komplementären Pflichten beschreibt.

Das normative Konzept des Sozialstaates zeichnet sich also, wo immer wir es zu fassen suchen, durch innere Vielfalt und da-

durch aus, dass es auf gleichzeitige Maximierung seiner Elemente drängt. Da diese gleichzeitige Maximierung immer eine Relativierung der einzelnen Elemente bedeutet, lässt sich jeder Stand der sozialpolitischen Entwicklung als defizitär bezeichnen. Die modische Rede von der „Gerechtigkeitslücke“ beweist dies auf das Trefflichste. Andererseits lässt sich fast jede Einzelheit des Status quo als wesentlich für die Maximierung eines der Elemente bezeichnen, als das Soziale schlechthin. Das normative Konzept des Sozialstaates vermag deshalb das sozialpolitische Denken nur dann anzuleiten, wenn es jeweils sensibel und erschöpfend, differenziert und gesamthaft zugleich interpretiert und angewandt wird. Wo aber sollte im Wettbewerb zwischen den Gruppen, wo sollte im Wettbewerb der Parteien, wo auch sollte im Wettbewerb der Medien nicht die Versuchung dominieren, es weniger sensibel, weniger umsichtig, weniger gemeinverantwortlich angehen zu lassen. Aber auch die Wissenschaft hat es gegenüber der Komplexität des Sozialen, gegenüber der Erfahrungs- und Interessenabhängigkeit seiner Wahrnehmung, gegenüber der Emotionalität seiner Bewertung nicht weit gebracht. Die Sache des Sozialen ist dem Dezionismus überlassen. Das normative Konzept des Sozialstaates ist dagegen wehrlos.

---

### **Verfassungspolitisches Dilemma**

Damit ist das verfassungspolitische Dilemma offenkundig, das gemeinhin als „Krise des Sozialstaates“ bezeichnet wird, in Wahrheit aber die Krise der Gesellschaft und ihres Verfassungssystems ist, jenes Verfassungssystems, das Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz als „demokratischen und sozialen Bundesstaat“, Artikel 28 Absatz 1

Satz 1 als „republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ bezeichnet. Diese Formulierungen stellen den Sozialstaat in eine Reihe mit dem Bundesstaat, dem Rechtsstaat und der Demokratie. Und sie verbergen den elementaren Unterschied, der zwischen dem Sozialstaat einerseits und dem Bundesstaat, dem Rechtsstaat und der Demokratie andererseits besteht. Der Sozialstaat ist Auftrag und auf keine Weise Institution. Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie meinen in erster Linie Institutionen. Dem Sozialstaat ist nichts mitgegeben, um selbst seinen Sinn zu entfalten. Ihn zu verwirklichen, ist dem Bundesstaat, dem Rechtsstaat und der Demokratie anvertraut: ihrer legitimatorischen Dignität, ihrer politischen Kraft und allen ihren Einseitigkeiten, allen ihren Gefällen. Gewiss: Vom ersten Schritt sozialstaatlicher Entwicklung an ist alle Politik des Bundesstaats, des Rechtsstaats und der Demokratie immer auch dadurch bedingt, wie der Sozialstaat verwirklicht wurde. Aber dennoch bleibt gültig: Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie beschreiben den Staat als handelndes Subjekt; der Sozialstaat dagegen beschreibt einen Auftrag an dieses handelnde Subjekt und definiert das Ziel seiner Erfüllung. Aber diese Sache bleibt Objekt – es gibt kein Subjekt „Sozialstaat“. Umso größer ist die Verantwortung des Bundesstaates, des Rechtsstaates und der Demokratie für das Soziale. Umso größer ist die Gefahr für das Soziale, wenn die Subjekte dieser Verantwortung nicht gerecht werden – ihrer immanenten Grenzen wegen nicht gerecht werden können. Nun birgt die Demokratie in sich immer die Chance, dass die Einsicht in das, was richtig und nötig ist, eine solche Deutlichkeit erlangt, die politischen Folgerungen eine solche Kraft gewinnen und Akteure, welche

diese Einsicht haben und die gebotenen Folgerungen ziehen, so tüchtig sind, dass die Entwicklung aus den Gefällen der Sache und der Institutionen ausbricht. Aber die Sache einer Verfassung ist es doch auch, Vorkehrungen zu schaffen, die gegen Falten wie die, in der sich der deutsche Sozialstaat befindet, vorbeugen oder aus ihnen heraushelfen. Insofern ist das Grundgesetz eine unfertige Verfassung. So wie die Verfassungsgerichtsbarkeit sich erst im Laufe dieses Jahrhunderts entwickelte, so wie die Unabhängigkeit der Notenbank erst 1922 eingerichtet wurde, so wie die Wirtschaftspolitik erst seit den sechziger Jahren auf einen Dialog mit dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verpflichtet wurde – so bräuchte der „republikanische, demokratische und soziale Rechtsstaat“ des Grundgesetzes eine institutionelle Ergänzung, die den Begrenztheiten des Bundesstaates, des Rechtsstaates und der Demokratie eine gesamthafte Sinnentfaltung des Sozialstaates entgegensemmt, welche die soziale Verantwortung des Bundesstaates, des Rechtsstaates und der Demokratie schärft, ohne sie aufzuheben.

Wenn es gut geht, ist diesem Lande alles zusammen gegönnt: eine Gesellschaft, die erkennt, was sie zu verspielen droht; eine politische Führung, welche die Selbstblockade des „republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ zu überwinden vermag; und die Kreativität, die Verfassung durch Institutionen fortzuschreiben, die den Gefällen des Bundesstaates, des Rechtsstaates und der Demokratie die Rationalität und Ganzheit des Sozialen wirkungsvoll entgegenhalten.

*Der erste Teil der Ausführungen „Kapital versus Arbeit?“ wurde in der Maiausgabe der Politischen Meinung, Nummer 366, S. 37 bis 41, publiziert.*